

Allgemeinzuteilung von Frequenzen für drahtlose PMSE-Audioausrüstungen

Auf Grund des § 55 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) werden hiermit Frequenzen zur Nutzung durch die Allgemeinheit für drahtlose PMSE-Audioausrüstungen zugeteilt.

Mit dieser Allgemeinzuteilung erfolgt die verpflichtende Umsetzung des Durchführungsbeschlusses der Europäischen Kommission vom 01. September 2014 über harmonisierte technische Bedingungen für die Nutzung von Funkfrequenzen durch drahtlose PMSE-Audioausrüstungen in der Union (2014/641/EU), veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 263/29, 03.09.2014, in Deutschland.

Die Amtsblattverfügung „Allgemeinzuteilung des Frequenzbereichs 823 MHz - 832 MHz für den Durchsagefunk“ veröffentlicht mit Vfg. 09/2011 im Amtsblatt der Bundesnetzagentur Nr. 04/2011 vom 23.02.2011, S. 451, zuletzt geändert durch Vfg. 23/2011 im Amtsblatt der Bundesnetzagentur Nr. 06/2011 vom 23.03.2011, S. 1051, wird aufgehoben.

1. Zugelassene Frequenznutzungen

„Drahtlose PMSE-Audioausrüstungen“ sind Funkanlagen zur Übertragung analoger oder digitaler Audiosignale zwischen einer begrenzten Anzahl von Sende- und Empfangsgeräten, wie Funkmikrofonen, In-Ear-Monitoring-Systemen oder Audio-Links, die vor allem für die Herstellung von Rundfunkprogrammen oder bei privaten oder öffentlichen gesellschaftlichen oder kulturellen Veranstaltungen eingesetzt werden.

2. Frequenznutzungsbestimmungen

a) Grenzwerte für blockinterne Aussendungen

Frequenzbereich in MHz	Maximale Strahlungsleistung (EIRP) in mW	
	Handgeräte	Am Körper getragene Ausrüstungen
823 – 826	82	100
826 – 832	100	100

b) Schutzband

Der Bereich 821 – 823 MHz dient als Schutzband

c) Maximale Strahlungsleistung (EIRP) für Außerblockaussendungen

- für Frequenzen unter 821 MHz: -43 dBm / 5 MHz
- für Frequenzen über 832 MHz: -25 dBm / 5 MHz

3. Befristung

Diese Allgemeinzuteilung ist bis zum 31.12.2025 befristet.

Hinweise

1. Der oben genannte Frequenzbereich wird auch für andere Funkanwendungen genutzt. Die Bundesnetzagentur übernimmt keine Gewähr für eine Mindestqualität oder Störungsfreiheit des Funkverkehrs. Es besteht kein Schutz vor Beeinträchtigungen durch andere bestimmungsgemäße Frequenznutzungen. Insbesondere sind bei gemeinschaftlicher Frequenznutzung gegenseitige Beeinträchtigungen nicht auszuschließen und hinzunehmen.
2. Weitere Informationen zum effektiven Betrieb drahtloser PMSE-Audioausrüstungen im Frequenzbereich 823 – 832 MHz können dem CEPT-Bericht 50 und dessen Addendum entnommen werden (verfügbar unter www.ecodocdb.dk)
3. Eine Nutzung zugeteilter Frequenzen darf nur mit Funkanlagen erfolgen, die für den Betrieb in der Bundesrepublik Deutschland vorgesehen bzw. gekennzeichnet sind (§60 Abs. 1 S. 3 TKG).

4. Diese Frequenzzuteilung berührt nicht rechtliche Verpflichtungen, die sich für die Frequenznutzer aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, auch telekommunikationsrechtlicher Art, oder Verpflichtungen privatrechtlicher Art ergeben. Dies gilt insbesondere für Genehmigungs- oder Erlaubnisvorbehalte (z.B. baurechtlicher oder umweltrechtlicher Art).
5. Der Frequenznutzer ist für die Einhaltung der Zuteilungsbestimmungen und für die Folgen von Verstößen, z. B. Abhilfemaßnahmen und Ordnungswidrigkeiten verantwortlich.
6. Beim Auftreten von Störungen sowie im Rahmen technischer Überprüfungen werden für die Funkanwendung die Parameter der Europäischen Norm EN 300 422 zugrunde gelegt. Hinweise zu Messvorschriften und Testmethoden, die zur Überprüfung der o. g. Parameter beachtet werden müssen, sind ebenfalls diesen Normen zu entnehmen.
7. Der Bundesnetzagentur sind gemäß § 64 TKG auf Anfrage alle zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung erforderlichen Auskünfte über das Funknetz, die Funkanlagen und den Funkbetrieb, insbesondere Ablauf und Umfang des Funkverkehrs, zu erteilen. Erforderliche Unterlagen sind bereitzustellen.

225a